

ZF Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen (gültig ab Juli 2020)

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Verträge, mit denen der Auftraggeber Bau- und Baunebenleistungen in Auftrag gibt. Bau- und Baunebenleistungen sind insbesondere

- Hochbau- und Tiefbauarbeiten
- Stahlbau, Stahlkonstruktionen (Hallenbau), Gerüstbau
- Maler- und Anstreicherarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Sprengarbeiten
- Elektroinstallation an Gebäuden und auf Grundstücken
- Rohrleitungsbau, Sanitärbau
- Gartenbau.

2. Vertragsänderungen, Vertraulichkeit

2.1 Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der jeweils zuständigen ZF Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags.

2.2 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss sowie die im Zuge der Vertragsdurchführung vom Auftraggeber oder von Dritten erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3. Vertragsbestimmungen und Geltungsrangfolge

3.1 Die Vertragsbestimmungen bestehen aus dem Auftragschreiben des Auftraggebers sowie dem Verhandlungsprotokoll nebst etwaigen Anlagen und den darin unter „Sonstige Vertragsbedingungen und Geltungsreihenfolge“ aufgeführten Maßgaben und Unterlagen

3.2 Bei Beauftragungen ohne Abstimmung eines Verhandlungsprotokolls gelten für den Auftrag mit folgender Rangfolge:

- die anerkannten Regeln der Technik und sonstigen einschlägigen technischen Vorschriften (inkl. Herstellerrichtlinien) sowie die sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (inkl. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften) zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen;
- das mit gültigen Preisen versehene Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen technischen Vorbemerkungen;
- die Leistungsbeschreibungen nach Art, Ausführung und Umfang gemäß dem Angebot des Auftragnehmers;
- diese Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen;
- die bei Vertragsabschluss geltende neuste Fassung der VOB Teil B und C;
- Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insb. der §§ 631 ff. BGB zum Werk- und Bauvertragsrecht.

3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Liefer- und Leistungsbedingungen) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

4. Vertragserfüllungssicherheit und Ausführung

4.1 Soweit nicht vorrangige Vereinbarungen getroffen werden, gilt für die Besicherung der Vertragserfüllungsansprüche des Auftraggebers Folgendes: Bei Aufträgen mit einem Nettoauftragswert von mindestens 200.000 Euro hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswerts zu übergeben. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

4.2 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrags benötigter Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens durch den Auftraggeber und nicht in sonstigen Fällen, in denen aufgrund zwingenden Rechts eine uneingeschränkte Haftung bestimmt ist.

4.3 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Nachunternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Nachunternehmerverträge die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt nicht für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, soweit die an den Nachunternehmer beauftragten Leistungen für das Bauwerk nicht wesentlich sind. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einbeziehung von Nachunternehmern dem Auftraggeber bereits vor Auftragsvergabe schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Nachunternehmer auf die Bedingungen des Vertrages mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4.4 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

4.5 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

4.6 Eine etwaige vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle.

4.7 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern kann.

4.8 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine für die Übernahme der Funktion des Fachbauleiters im Sinne der jeweils gültigen landesrechtlichen Bauordnung zu benennen.

4.9 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann den vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.

4.10 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen.

4.11 Vor Beginn von Arbeiten, bei denen gesundheitsgefährdende Stoffe auftreten können bzw. bei Feuerarbeiten und Arbeiten mit Zündgefahr, ist ein Erlaubnisschein der Werks- bzw. Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten ordnungsgemäß einzuholen. Ohne Freigabe durch die Werksfeuerwehr bzw. des Brandschutzbeauftragten dürfen solche Arbeiten nicht ausgeführt werden. Evtl. Behinderungen, z. B. durch verspätete Anmeldung, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.12 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Hinweise des Auftraggebers zur Arbeitssicherheit für Fremdfirmenangehörige befolgt werden. Diese sind über die Pforte jederzeit erhältlich und Vertragsbestandteil. Alle Personen, die eine Betriebsstätte des Auftraggebers betreten, haben die dort geltenden Bestimmungen, insbesondere die Betriebsordnung für Fremdfirmen einzuhalten. Soweit in der Betriebsordnung für Fremdfirmen Regelungen enthalten sind, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen widersprechen, sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen vorrangig. Der Auftraggeber übt das Hausrecht aus. Es besteht die Pflicht, den Besucherausweis gut sichtbar zu tragen.

4.13 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der zuständige Obermonteur, Polier bzw. Vorarbeiter bei dem verantwortlichen Sicherheitskoordinator zu melden und die Durchführung der Arbeiten abzusprechen. Bei Beendigung meldet er sich eigenverantwortlich

persönlich bei dem Sicherheitskoordinator ab. Sollte kein Sicherheitskoordinator durch den Auftraggeber benannt worden sein, gilt das Vorstehende mit der Maßgabe, dass anstelle des Sicherheitskoordinators der jeweilige vom Auftraggeber benannte Gebäudeverantwortliche tritt.

4.14 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem Werkschutz des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei diesem zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Transportfahrzeuge werden nur während der üblichen Betriebszeiten abgefertigt.

4.15 Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

4.16 Der Auftragnehmer klärt vor Arbeitsbeginn die Abfallentsorgung mit der beim Auftraggeber für Abfallbeseitigung zuständigen Abteilung. Dies beinhaltet u.a. die Containergestellung, Auswahl des beabsichtigten Entsorgers, Beprobung und Einstufung der Abfälle. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurück gelassen werden.

4.17 Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle zu übernehmen und mit der gebotenen fachmännischen Sorgfalt zu prüfen, ob sie für die Zwecke der fachgerechten Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen geeignet ist. Soweit von Belang hat er insbesondere die Fundamente, Anschlüsse, Absteckungen zu prüfen.

4.18 Sofern erforderlich, hat der Auftragnehmer Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle für Strom und Wasser im Einvernehmen mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf eigene Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

4.19 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass Strom/ ein Stromanschluss vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, Strom ausschließlich an dem/den ihm vom Auftraggeber zugewiesenen Anschluss/Anschlüssen zu entnehmen.

4.20 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Fortgang der Leistungen durch eigene Beauftragte zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit den vom Auftraggeber beauftragten Personen kooperativ zusammenzuarbeiten.

4.21 Bemusterungen sind vom Auftragnehmer mit einer Einladungsfrist von 10 Arbeitstagen zu terminieren. Entscheidungen des Auftraggebers sind in einem Bemusterungsprotokoll festzuhalten.

5. Vergütung

5.1 Vereinbarte Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Ausführungszeit und gelten auch bei Mengenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B. § 313 BGB bleibt unberührt.

5.2 Werden Mehrkosten erkennbar, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

5.3 Mehrleistungen gegenüber den Auftragsunterlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers oder dessen Anordnung in Textform. Bei ohne diese Zustimmung bzw. Anordnung erbrachten Mehrleistungen besteht kein Anspruch auf Vergütung. § 2 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B bleibt unberührt.

5.4 Die vereinbarte Vergütung enthält alle Kosten für den Schutz gefährdeter Bauteile gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden. Kosten für eine etwa notwendige Grundwasserbeseitigung werden gesondert vergütet.

5.5 Für eine rechtzeitige Leistung etwa notwendige Überstunden, Nacht- und Feiertagszuschläge werden nicht vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für die Vorhaltung von Geräten oder Einrichtungen (Planen, Folien, Heizgeräte) für Winterbaumaßnahmen erhält der Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung.

5.6 Bei Streit über die Höhe einer vom Auftragnehmer geltend

gemachten Mehrkostenforderung hat der Auftraggeber das Recht, ein vom Auftragnehmer insoweit geltend gemachtes Leistungsverweigerungsrecht dadurch abzuwenden, dass der Auftraggeber seine Vergütungspflicht in Höhe des unstreitigen Teils anerkennt und für den streitigen Teil eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft stellt. Das gilt auch für vom Auftragnehmer nicht auf § 321 BGB gestützte Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte.

6. Termine, Verzögerungen, Kündigungsfolgen

6.1 Alle schriftlich vereinbarten und festgehaltenen Ausführungsfristen sind verbindliche Vertragsfristen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf etwa erforderliche Mitwirkungen so rechtzeitig hinzuweisen, dass bei Vornahme der Mitwirkung innerhalb der vom Auftragnehmer dafür zu benennenden angemessenen Frist die Einhaltung der Vertragsfristen gewährleistet ist.

6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung bleibt unberührt.

6.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Gesamtfertigstellung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Netto-Auftragswerts je Arbeitstag (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) des Verzugs, maximal 5 % des Netto-Auftragswerts, zu verlangen. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten und diese von der Schlussrechnungssumme in Abzug bringen. Über die Verzugsvertragsstrafe hinausgehende Verzugserschadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt (§ 341 Abs. 2 BGB). Wird der Gesamtfertigstellungstermin einvernehmlich neu festgelegt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für den neu vereinbarten Termin. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung eines neuen Termins.

7. Gefahrtragung und Versicherung

7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach den Maßgaben der §§ 644, 645 BGB.

7.2 Der Auftragnehmer muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung muss mindestens eine Deckungssumme von 2.500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 250.000 Euro für Vermögensschäden beinhalten, falls nicht im Einzelfall eine niedrigere Deckungssumme angemessen ist. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind vom Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

7.3 Schließt der Auftraggeber eine Bauwesenversicherung für das Gesamtprojekt ab, beteiligt sich der Auftragnehmer entsprechend seiner Auftragshöhe. Die Kosten betragen 0,2 % der Nettoschlussrechnungssumme. Der Betrag wird von der Nettoschlussrechnungssumme abgezogen. Soweit nicht anders vereinbart, soll der maximale Selbstbehalt des Auftragnehmers je Schadensfall 500 Euro nicht überschreiten.

7.4 In Versicherungsfällen beschränkt sich der Anspruch des Auftragnehmers auf die von der Versicherung anerkannten Schadenssummen abzüglich der Selbstbeteiligung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm als Mitversicherten nach dem Versicherungsvertrag obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, zu erfüllen.

7.5 Dem Auftragnehmer obliegt für seinen Baustellenbereich die Verkehrssicherung.

7.6 Der Auftragnehmer hat seine Ausrüstung und sein Material zu versichern. Eine Versicherung durch den Auftraggeber besteht nicht. Eine Haftung des Auftraggebers für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung und Material ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen vorliegt.

8. Folgen bei Kündigung des Auftraggebers wegen Vertragsverletzung

8.1 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund, erhält der Auftragnehmer für

bis zu Kündigung ausgeführte Leistungen nur insoweit die vereinbarte Vergütung, als die erbrachten Leistungen vom Auftraggeber verwendet werden können. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz und/oder Vertragsstrafen bleiben unberührt.

8.2 Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenen Kündigung oder Teilkündigung des Auftrags hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die für die Erbringung der gekündigten Leistungen erforderlich sind und die er im Besitz hat, unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Soweit Schutzrechte der Erbringung dieser Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich die erforderlichen Lizenzen zur Nutzung dieser Rechte zu verschaffen.

9. Abnahme

9.1 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart, maximal jedoch nach 24 Werktagen. Samstage gelten als Werktage. Die Revisions- und Bestandspläne in den Formaten CAD, Autocad oder kompatibel sind ohne besondere Vergütung anzufertigen und müssen ebenso wie die Betriebsanleitungen und die Prüfzeugnisse dem Auftraggeber spätestens bei Abnahme vorliegen.

9.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die den Parteien entstehenden personellen Abnahmekosten tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils selbst.

9.3 Die Abnahme – sowohl der Gesamtleistung als auch von Teilleistungen, soweit vereinbart – erfolgt durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.

10. Mängelhaftung

10.1 Abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung des Auftragnehmers in Bezug auf die beauftragten Bau- und Baunebenleistungen fünf Jahre.

10.2 Soweit nicht vorrangige Vereinbarungen getroffen werden, gilt für die Besicherung der Mängelhaftung des Auftraggebers Folgendes: Bei Aufträgen mit einem Nettoauftragswert von mindestens 100.000 Euro hat der Auftragnehmer eine Mängelhaftungssicherheit in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswerts zu stellen. Diese Sicherheit ist, vorbehaltlich der gesonderten Vereinbarung einer anderen Frist, vom Auftraggeber nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist für die Mängelhaftung gemäß vorstehender Ziffer 10.1 zurückgegeben. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

10.3 Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz für schuldhaft (§§ 276, 278 BGB) verursachte Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Ausführungsunterlagen

11.1 Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden auf Anforderung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

11.2 Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für den Auftraggeber sorgfältig zu verwahren. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.

11.3 Hat der Auftragnehmer Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese dem Auftraggeber in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihm kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen diese Unterlagen zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich nutzen.

11.4 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung mangelfreier Leistungen nicht berührt.

12. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschä-

den, Brandschutz

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer, einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung bzw. Leistung einschlägig sind.

12.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen zu informieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

12.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

12.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werks- bzw. Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Brandschutzbeauftragten oder Projektleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Schweißarbeiten dürfen nur von fachlich für diese Arbeiten gemäß den einschlägigen Normen qualifizierten Betrieben ausgeführt werden. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

12.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei den zuständigen Stellen zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

13. Stundenlohnarbeiten

13.1 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden.

13.2 Rapporte sind täglich, jedoch spätestens in Zeitabständen von 2 Werktagen ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens 6 Werktage nach Zugang der Rapporte, den Rapport in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. Samstage gelten als Werktage. Der Auftraggeber kann Einwendungen auf den Rapporten selbst oder gesondert schriftlich erheben. Der Auftragnehmer hat die unterschriebenen Rapporte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Rapporte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung. Als Einheitspreise gelten die vom Auftragnehmer im Angebot eingesetzten Stundenlohnsätze. Der Rapport muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name des Auftraggebers, Auftragsnummer, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, Dauer der Arbeiten, verbrauchtes Material.

14. Liefer- und Versandvorschriften

14.1 Die Liefer- und Versandvorgaben, sowie die Materialvorgaben für Verpackungen des Auftraggebers sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anderes vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.

14.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch die schuldhaft

Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

15. Abrechnung und Übergabe von Unterlagen

15.1 Rechnungen und Aufmaße sind in einfacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

15.2 Soweit der Auftraggeber trotz Unvollständigkeit von Revisions- oder Bestandsplänen die Leistungen abzunehmen hat, kann der Auftraggeber bis zur Vervollständigung der Unterlagen entsprechend § 641 Abs. 3 BGB einen angemessenen Betrag von der geschuldeten Schlusszahlung einbehalten.

16. Rechte an Leistungsergebnissen

16.1 Dem Auftraggeber stehen sämtliche Rechte an den für ihn entwickelten Leistungsergebnissen („**Leistungsergebnisse**“), insbesondere an den Revisions- und Bestandsplänen zu.

16.2 Der Auftragnehmer überträgt hiermit im Wege der Vorausverfügung alle übertragungsfähigen Rechte an den und auf die Leistungsergebnisse auf den diese Verfügung annehmenden Auftraggeber. Das umfasst auch das Recht auf Schutzrechte. Allein der Auftraggeber ist berechtigt, für Leistungsergebnisse Schutzrechte anzumelden, er ist dazu aber nicht verpflichtet.

16.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Anmeldung von Schutzrechten für die Arbeitsergebnisse, bei einem etwaigen Vorgehen gegen Dritte aus solchen Schutzrechten sowie bei der Verteidigung gegen Angriffe auf deren Bestand durch Dritte in angemessenem Umfang unterstützen.

16.4 Soweit Rechte an Leistungsergebnissen als solche nicht übertragbar sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit, im Wege der Vorausverfügung, ein unwiderrufliches und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein, das jede bekannte Nutzungsart umfasst, insbesondere (aber nicht abschließend) das Recht zum Nachbau, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Verleihung, das Datenbankrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Online-Übertragungsrecht sowie das Recht zur Bearbeitung, Umarbeitung, Änderung und Erweiterung der Leistungsergebnisse. Die hiernach eingeräumten Rechte sind für den Auftraggeber übertragbar und unterlizenzierbar. Hinsichtlich des Zeitraums der Rechteeinräumung gilt, dass die vorstehenden Rechte dem Auftraggeber für einen Zeitraum von 10 Jahren zur ausschließlichen Nutzung und hiernach für die restliche Schutzdauer als einfache Rechte eingeräumt werden. Der Auftraggeber nimmt die hiernach eingeräumten Rechte an.

16.5 Ungeachtet der Rechteeinräumung nach Ziffer 16.4 bleibt der Auftragnehmer befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwendete Standardpläne, Planbausteine und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Alle anderen Leistungsergebnisse dürfen nicht weiter vom Auftragnehmer genutzt oder verwertet werden.

16.6 Die Einräumung der Rechte nach dieser Ziffer 16 ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung. Mit der Schlusszahlung ist die Rechteeinräumung nach dieser Ziffer 16 vollständig abgegolten (gesetzlich zwingende Ansprüche bleiben jedoch unberührt). Alle vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 16 gelten entsprechend bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags/Auftrags in Bezug auf die bis zur Beendigung vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Ergebnisse. Eine Kündigung des Vertrags/Auftrags lässt die dem Auftraggeber eingeräumten Rechte unberührt. Mit der für die nur teilweise Erfüllung des Vertrags geschuldeten anteiligen Vergütung wird die Einräumung der Nutzungsrechte an den bis zur Beendigung erbrachten Leistungen und Ergebnissen vollständig abgegolten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 16 entsprechend auch gegenüber seinen Nachunternehmern, freien Mitarbeitern und sonstigen Dritten gelten.

17. Zahlung

17.1 Zahlungen werden nur aufgrund von Rechnungen geleistet. Aus der Rechnung muss die Zuordnung zur dazugehörigen Bestellung klar ersichtlich sein.

17.2 Abtretungen oder Verpfändungen von Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber hat, sind unzulässig.

17.3 Werden Überzahlungen festgestellt, ist die überzahlte Partei verpflichtet die Überzahlung zu erstatten. Erfolgte die Überzahlung aufgrund einer fehlerhaften Rechnung des Auftragnehmers, hat dieser die relevante Rechnung zu korrigieren. .

17.4 Bereits empfangene Abschlagszahlungen sind bei allen Zahlungsanforderungen mit Datum einzeln aufzuführen. Ihr Gesamtbetrag ist in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag abzuführen.

17.5 Vergütungen aus Nachträgen sind in der Schlussrechnung prüfbar und systematisch unter Bezugnahme auf den jeweiligen Nachtrag darzustellen.

18. Steuerabzug bei Bauleistungen - § 48 Einkommensteuergesetz

18.1 Der Auftraggeber behält sich gemäß § 48 des Einkommensteuergesetzes vor, von den zu zahlenden Vergütungen eine Quellensteuer von derzeit 15 % einzubehalten und diese für Rechnung des Auftragnehmers an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Abführung an das Finanzamt erfolgt schuldfreiend unter Anrechnung auf die Vergütung des Auftragnehmers. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

18.2 Der Auftraggeber nimmt keinen Steuerabzug vor, wenn der Auftragnehmer eine im Zeitpunkt der Vergütungszahlung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz vorlegt.

18.3 Um bei fehlender Freistellungsbescheinigung den einbehaltenen Steuerabzug an das zuständige Finanzamt abführen zu können, müssen sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers die Anschrift und Bankverbindung des zuständigen Finanzamts des Auftragnehmers sowie die Einkommensteuernummer (falls Einzelunternehmer) oder Körperschaftsteuernummer (falls Körperschaft) oder Steuernummer für die gesonderte und einheitliche Feststellung (falls Personengesellschaft) enthalten.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist Erfüllungsort für alle nach dem jeweiligen Auftrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen der Ort des Bauvorhabens, für Zahlungen des Auftraggebers dessen Sitz.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieser ZF Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und dieser ZF Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen soweit wie möglich entspricht.

19.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

19.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, soweit dieses dazu führt, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Anwendung kommt, Ausgeschlossen sind ferner die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).